

■ Prämien

Von den verrechneten Prämien im Bereich der fonds- oder der indexgebundenen Lebensversicherung werden nur die zur Deckung des Risikos und der Kosten kalkulierten Teile als Prämien ausgewiesen.

■ Betriebene Versicherungsweige

(selbst abgeschlossen und teilweise in Rückdeckung übernommen)

- Lebensversicherung
- Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Insassenunfallversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Leitungswasserschadenversicherung
- Glasbruchversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Haushaltsversicherung
- Hagelversicherung
- Tierversicherung
- Maschinen- und Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung
- Bauwesenversicherung
- Kreditversicherung
- Sonstige Versicherungen

Wesentliche Unterschiede zwischen den IFRS/IAS und den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften

■ Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)

Im Fall einer nachhaltigen Wertminderung (Impairment) werden alle Goodwills auf den werthaltigen Teil abgeschrieben. Die Überprüfung der Werthaltigkeit erfolgt mindestens einmal jährlich unter Anwendung eines Bewertungsmodells (Impairment-Test). Eine laufende Abschreibung von Goodwill erfolgt nicht.

■ Immaterielle Vermögenswerte

Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach IFRS grundsätzlich eine Aktivierungspflicht, nach UGB gilt das Aktivierungsverbot.

■ Grundstücke und Bauten

Der Ansatz der Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken erfolgt gemäß IAS 16 und bei entsprechender Wahlrechtsausübung auch gemäß IAS 40 zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Diese orientieren sich an der tatsächlichen Nutzungsdauer, nach UGB werden sie meist auch von steuerrechtlichen Regelungen beeinflusst.

■ Anteile an verbundenen und assoziierten Unternehmen

Für verbundene und assoziierte Unternehmen, welche aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht voll bzw. „at Equity“ konsolidiert werden, erfolgt der Wertansatz mit dem Marktwert (Fair Value).

Beteiligungen sind grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital („at Equity“) zu bewerten, sofern für das Unternehmen die Möglichkeit besteht, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben. Dies wird bei einem Anteil zwischen 20% und 50% grundsätzlich angenommen, auf die tatsächliche Ausübung des maßgeblichen Einflusses kommt es nicht an.

■ Finanzanlagen

Für Finanzanlagen gilt gemäß IAS 39 eine andere Gliederungssystematik. Danach werden die sonstigen Wertpapiere in folgende Kategorien eingeteilt: „Gehalten bis zur Endfälligkeit“ (Held to Maturity), „jederzeit veräußerbar“ (Available for Sale), „erfolgswirksam zum Zeitwert bewertet“ (FVTPL – Fair Value Through Profit and Loss) und „Handelsbestand“ (derivative Finanzinstrumente). Als wesentlicher Bewertungsunterschied ergibt sich für die jederzeit veräußerbaren sonstigen Wertpapiere, die den weitaus überwiegenden Teil der Finanzanlagen ausmachen, und die als erfolgswirksam erfassten Finanzanlagen der Ansatz zum Marktwert (Fair Value) am Bilanzstichtag. Im österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) bilden die Anschaffungskosten die Bewertungsobergrenze.

Der Unterschied zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und Marktwert wird bei den jederzeit veräußerbaren sonstigen Wertpapieren erfolgsneutral im Eigenkapital verrechnet, während er bei den als erfolgswirksam bewerteten Finanzanlagen voll ergebniswirksam wird. Im Gegensatz dazu werden im unternehmensrechtlichen Abschluss bei Anwendung des strengen Niederstwertprinzips Abschreibungen auch bei nur vorübergehender Wertminderung und Zuschreibungen nach dem Wertaufholungsgebot ergebniswirksam eingestellt. Bei Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips kann im Fall einer vorübergehenden Wertminderung von einer Abschreibung abgesehen werden. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden sowohl nach IFRS wie auch nach UGB ergebniswirksam als Abschreibungen gebucht.

■ Rückversicherung

Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß IFRS 4 auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

■ Abschlusskosten

Provisionen sowie übrige variable Kosten, die unmittelbar mit dem Abschluss oder der Verlängerung von bestehenden Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen, werden aktiviert und über die Laufzeit der Versicherungsverträge bzw. die Dauer der Prämienzahlung verteilt. Die aktivierten Abschlusskosten ersetzen auch die nach VAG in der Schaden- und Unfallversicherung beim Prämienübertrag in Abzug gebrachten Verwaltungskostenabschläge.

■ Deckungsrückstellung

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung in der Lebens- und Krankenversicherung gelten vom österreichischen Recht abweichende Regelungen, die sich neben Bewertungsunterschieden auch auf die Zuordnung zwischen Deckungsrückstellung und Rückstellung für Prämienrückerstattung auswirken. Bei der Lebensversicherung betrifft dies vor allem den Entfall der Zillmerung der Abschlusskosten sowie die Eingliederung der umbewerteten Prämienüberträge und echter Schlussgewinnanteile.

In der Krankenversicherung wirken sich im Wesentlichen der abweichende Rechnungszins sowie die Verwendung von neuesten Rechnungsgrundlagen inklusive Sicherheitsmargen aus.

■ Rückstellung für Prämienrückerstattung und Gewinnbeteiligung

Im Bereich der Lebensversicherung ist aufgrund der unterschiedlichen Wertansätze der Aktiva und Passiva eine Rückstellung für latente Gewinnbeteiligung zu bilden, die entsprechend der nationalen gesetzlichen oder vertraglich geregelten Gewinnbeteiligung zugunsten der Versicherungsnehmer bemessen wird. Die Einstellung und Auflösung des erfolgswirksam gebildeten Anteils dieser Position kompensiert einen Großteil der Umbewertungsauswirkungen in der Gewinn- und Verlustrechnung und damit im Jahresergebnis.

■ Schadenrückstellungen

Schadenrückstellungen in der Sachversicherung werden analog US-GAAP grundsätzlich nicht mehr nach dem Vorsichtsprinzip und auf Einzelschadenbasis gebildet, sondern mittels mathematischer Verfahren auf der Grundlage der wahrscheinlichen künftigen Erfüllungsbeträge.

■ Schwankungs- und Katastrophenrückstellungen

Die Bildung von Schwankungs- und Katastrophenrückstellungen ist nach den IFRS- bzw. US-GAAP-Vorschriften unzulässig, da sie zum Bilanzstichtag keine gegenwärtige Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen. Zuführungen bzw. Auflösungen beeinflussen demnach das Jahresergebnis nicht.

Risikobericht

Das Wesen einer Versicherungsgesellschaft ist es, gegen Erhalt von Prämien Risiken zu übernehmen. Diese Risiken aus dem Versicherungsgeschäft sind jedoch nur ein Teil der Risiken, die in einem Versicherungsunternehmen entstehen können. Neben allgemeinen versicherungstechnischen Risiken existieren noch Finanzrisiken, operationale Risiken sowie Managementrisiken. Unter externen Risiken werden jene Risiken verstanden, die von der Versicherungsgesellschaft nicht beeinflussbar sind.

Um sämtliche Risiken zu identifizieren, zu messen, zu aggregieren und zu steuern, wurde das UNIQA Risikomanagementsystem geschaffen, das in sämtlichen operativen österreichischen Gesellschaften der UNIQA Gruppe betrieben wird. Seit Jahresende 2007 sind alle Konzerngesellschaften, bei denen UNIQA eine Beteiligung von über 50% innehat, in diesen Risikomanagementprozess integriert.

Der Risikomanagementprozess der UNIQA Gruppe wird zentral gesteuert.

In jeder Tochtergesellschaft gibt es einen verantwortlichen Risikomanager, der den Risikomanagementprozess betreibt und an das Gruppenrisikomanagement berichtet.

Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung wird die Risikosituation der Gesellschaft bezüglich Marktrisiken, versicherungstechnischer Risiken und operationaler Risiken bewertet und berichtet. Auf dieser Basis werden ggf. Maßnahmen zur Risikominimierung abgeleitet.

Das Konzernaktuarat/Risikomanagement der Gruppe konsolidiert die Ergebnisse der halbjährlichen Risikoassessments zu einem Group Risk Report, der der Konzernleitung zur Risikosteuerung zur Verfügung gestellt wird.

Die UNIQA Gruppe setzt einen wesentlichen Schwerpunkt auf das Thema Risikomanagement und bereitet den Konzern gezielt auf Solvency II vor. Im Rahmen dieser Aktivitäten nimmt der Konzern an allen Quantitative Impact Studies teil. Die Erkenntnisse der bereits durchgeführten Quantitative Impact Studies fließen in die entsprechenden Projekte ein, die den Konzern für Solvency II vorbereiten.

■ Pensionsverpflichtungen

Nach IFRS gelten für die Ermittlung der Pensionsrückstellung andere Rechnungsgrundlagen als nach UGB, die im IAS 19 ausführlich dargestellt sind. Die einzelnen Unterschiede führen insgesamt zu einem höheren Ausweis als nach UGB. Dies resultiert vor allem aus dem angewendeten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) unter Vorwegnahme künftiger demographischer und ökonomischer Entwicklungen.

■ Steuerabgrenzung

Latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten sind nach IAS 12 zu bilden für zeitlich begrenzte Differenzen aus dem Vergleich eines bilanzierten Vermögensgegenstands oder einer Verpflichtung mit dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz. Hieraus resultieren in der Zukunft voraussichtlich Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekte (temporäre Unterschiede), welche unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Auflösung anzusetzen sind. Nach österreichischem Unternehmensrecht sind Steuerabgrenzungen nur zulässig als Folge von zeitlich befristeten Unterschieden zwischen dem handelsbilanziellen Ergebnis und dem nach steuerlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn.

Darüber hinaus sind nach IAS latente Steuern aus steuerlich noch nicht genutzten Verlustvorträgen zu aktivieren, sofern sie in der Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit genutzt werden können.

■ Management von versicherungstechnischen Risiken und Finanzrisiken

1 Versicherungstechnische Risiken

Das Risiko eines Versicherungsvertrags ist der Eintritt des versicherten Ereignisses. Per Definition ist der Eintritt dieses Risikos zufällig und daher unvorhersehbar. Aufgrund des Gesetzes der großen Zahl wird das Risiko für ein ausreichend großes Versicherungs-Portefeuille kalkulierbar. Je größer das Portefeuille ist, das aus ähnlichen Versicherungsverträgen besteht, desto besser ist das Ergebnis (der Schaden) abschätzbar. Aus diesem Grund streben Versicherungen nach Wachstum.

Abgegrenzte Prämien (Gesamtrechnung)	Tsd. €
2009	4.994.207
2008	4.901.214
2007	4.432.436
2006	4.444.802
2005	4.299.227
2004	3.560.558
2003	2.967.476
2002	2.600.994

Das Prinzip der Versicherung baut auf dem Gesetz der großen Zahl auf: Von vielen Bedrohten sind nur wenige wirklich von einem Schaden betroffen. Für den Einzelnen ist der Schadeneintritt ungewiss, für das Kollektiv aber weitgehend bestimmt. In der Theorie gleichen sich daher schadenbelastende und schadenfreie Risiken aus. Das versicherungstechnische Risiko besteht nun in der Gefahr, dass der effektive Schadenbedarf einer bestimmten Periode vom erwarteten Bedarf abweicht. Es lässt sich in das Zufallsrisiko, das Änderungsrisiko und das Irrtumsrisiko unterteilen.

Zufallsrisiko bedeutet, dass bedingt durch den reinen Zufall mehr Schäden eintreten als erwartet. Unter dem Änderungsrisiko versteht man, dass sich nicht vorhergesehene Änderungen in den Risikofaktoren auf die tatsächlichen Schadenzahlungen auswirken. Das Irrtumsrisiko kommt dadurch zustande, dass sich durch die falsche Beurteilung der Risikofaktoren Abweichungen ergeben.